

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 45

Artikel: Kinematographengesetzgebung
Autor: Utzinger, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

avec le respect que le jour témoigne, ne doivent pas se porter ostensiblement, comme certaines dames arborent des chapeaux extravagants.

Kinematographengesetzgebung.

Es sind in letzter Zeit folgende kantonale Gesetze beziehungsweise Verordnungen in Rechtskraft erwachsen:

1. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographentheatern durch Kinder vom 16. Oktober (Kantonsblatt Nr. 42).

Das Verbot gilt für Kinder unter 15 Jahren, selbst wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden. Ausgenommen sind für Kinder veranstaltete Vorstellungen. Bei Zuwiderhandlungen werden sowohl Eltern der Kinder wie die Inhaber der Kinos bestraft. (Wie und von wem ist nicht gesagt.)

2. Verordnung des Kantons Schwyz betreffend Regelung des Besuches der Kinotheater vom 15. Juni 1913 (Amtsblatt Nr. 26).

Auf Antrag des Erziehungsrates wird der Besuch dieser Theater den Kindern im schulpflichtigen Alter auch in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsenen Personen untersagt, außer besonderer Vorstellungen unter Genehmigung des Programmes durch den Ortsschulrat.

3. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zug betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Bewilligung von Kinos vom 9. Oktober 1913 (S. d. G. Band 10, S. 173).

Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich, Vorschriften für Feuer- und BauSicherheit. Der Besuch durch Kinder unter 16 Jahren ist verboten, außer bei Jugendvorstellungen, deren Programm von den Ortsschulpräsidenten genehmigt ist, und die in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen haben. Verbot von Bildern, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind. Bei Übertretung Strafe bis auf Fr. 100 oder Gefängnis, durch die Polizeidirektion zu verhängen.

4. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend das Verbot des Besuches von Kinovorstellungen durch schulpflichtige Kinder vom 18. Oktober 1913 (Amtsblatt Nr. 85).

Buße bei Zuwiderhandlung Fr. 10 bis Fr. 100, von den Bezirksämtern auszusprechen. Ausnahmeweise Genehmigung von Kindervorstellungen nach einem von der Schulvorsteherschaft genehmigten Programm.

5. Verordnung des Ständerates des Kantons Neuenburg betreffend die kinematographischen Vorstellungen vom 19. August.

Kinder unter 16 Jahren, falls sie nicht von ihren Eltern begleitet sind oder die Vorstellungen nicht mit Autorisation der Schulbehörden für die Jugend speziell organisiert sind, dürfen nicht in Kinematographentheater eingelassen werden. Verbrechergeschichten und unsittliche Szenen

dürfen überhaupt nicht kinematographisch vorgeführt werden.

Dr. Ernst Unger, Rechtsanwalt, Zürich.

Autorenfilm.

Von L. Komeriner.

Ein schönes Wort; fast so schön wie „Versfilmung“ und all die anderen philologischen Neubildungen der Flimmerkiste. Schade, daß man die lichten Momente, in denen das philologisch-kinematographische Regiegenie der deutschen Sprache diese ungeahnte Bereicherung beiseht, nicht verewigen kann. — Doch darüber ein andermal; heute interessiert mehr Inhalt und Wesen als der Name der Sache.

Was bedeutet also „Autorenfilm“ und was will man damit sagen? Seit Monaten hört man nur den einen Trompetenstoß: Autorenfilm! Seit Monaten wimmelt es in den Zeitungen von Annoncen im Reklameteil und von Reklamen, für die es keinen Annoncentarif gibt, und das Ganze hört sich wie ein einziger Jubelschrei an: Autorenfilm!

Autorenfilm! Das Unheil war da, als man in der Literatur und in der Kinokunst — zwei so grundverschiedenen Kunstarten — Geschwister erkannte. Gewiß, die Darbietungen des Kinos sind eine Kunstart ebenso wie die der Literatur, aber man verwechsle nicht Kino und Literatur oder Literatur im Kino mit — Kino-Literatur. Das ist der springende Punkt, und Kinoliteratur ist es, was uns fehlt; alles andere wird sich früher oder später, ungeachtet der Erfolge in der Zwischenzeit, als fremd und ausgeborgt erweisen.

Autorenfilm! Als die Verwandtschaft zwischen Kino und Roman entdeckt wurde, nahm man den Literaturkalender zur Hand und suchte fieberhaft nach Möglichkeiten, diese Verwandtschaft zu erhärten. Und so kam man auf verschiedene Namen. Und die Träger dieser Namen ließen sich zuerst bitten, vom Dichterthron herabzusteigen, um für ein Weilchen auf der Flimmerkiste Platz zu nehmen, dann ließen sie sich goldene Berge und ein Eckhaus kontraktlich sicherstellen, und nach verschiedentlichem Hin und Her konnte endlich der befreiende Ruf erschallen: Wir haben ihn! Nämlich den . . . ja, wen haben wir eigentlich? . . . wie nennt man bloß so eine große Sache? . . . richtig: den Autorenfilm haben wir! Selbstverständlich: weil jedes Kind weiß, daß Soundso der Autor dieses Romans ist, und weil dieser Roman zur Herstellung eines Films herhalten mußte, so ist der Film ein Autorenfilm. Ob aber Soundso, der die Erlaubnis gab, aus seinem Romane den Autorenfilm herauszufurbeln, auch das Zeug in sich hat, Filmautor zu sein, wurde als nebensächlich betrachtet oder gar nicht erst erwogen. Wozu denn auch? Braucht man denn mehr als einen klangvollen Namen? Der Name wird schon genügen — dachte man — hier handelt es sich in erster Linie um Sensation, und je toller die Jagd nach dem Autorenfilm, desto größer die Sensation. Mehr braucht man nicht.